



Benutzerordnung der Gemeindebücherei Ebermannsdorf

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Ebermannsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.

§ 2 Arten und Zeit der Benutzung

Die Gemeindebücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzerordnung das Ausleihen von Büchern, Hörbüchern, DVDs, Zeitschriften und anderen Medien bzw. deren Benutzung in den Büchereiräumen. Die Öffnungszeiten können aus Anlage 1 entnommen werden.

§ 3 Anmeldung

- a) Jeder Leser erhält gegen Vorlage seines Personalausweises oder einer gleichgestellten Legitimation, sofern dem Personal der Bücherei nicht persönlich bekannt, einen Leseausweis. Mit diesem Ausweis verpflichtet sich der Nutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- b) Die Bücherei speichert die für die Ausleihe erforderlichen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Daten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes.
- c) Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten anmelden. Diese haften selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen.
- d) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- e) Adressänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- f) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 4 Benutzerkreis

Zur allgemeinen Benutzung der Bücherei ist Jedermann zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung durch die Leitung der Gemeindebücherei im Einzelfall verweigert oder widerrufen werden. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können von der Benutzung der Erwachsenenbücherei durch Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.



§ 5 Leihfrist und Ausleihe

- a) Entlehene Medien sind unbeschadet bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
Leihfristen:
- Bücher: 4 Wochen
 - Brettspiele: 14 Tage
 - Filme, Zeitschriften, Hörbücher, CDs, Computer- und Wii-Spiele: 7 Tage
- b) Die Leihfrist kann bei Büchern auf Antrag zweimal verlängert werden (2x 4 Wochen), sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung bei allen andern Medien ist ebenso möglich.
- c) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung, entlehene Medien rechtzeitig zurückgegeben werden.
- d) Wer ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgibt, wird benachrichtigt. Hierfür werden Versäumnisgebühren erhoben. Diese sind in Anlage 2 geregelt.
- e) Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die Bücherei die Ausleihe weiterer Medien verweigern und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- f) Werden entlehene Medien auf das letzte Erinnerungsschreiben nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bücherei:
- Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers durchführen,
 - Wertersatz verlangen oder
 - andere Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen. Diese Maßnahmen sind gebühren- und auslagenersatzpflichtig.
- g) Die Anzahl der Medien darf durch das Personal in der Bücherei beschränkt werden.

§ 6 Vorbestellung

- a) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Sie werden nach Eingang in der Bücherei auf dem Ausleihkonto des Bestellers eingetragen und liegen für eine angemessene Zeit zur Abholung bereit.
- b) Die Bücherei kann die Anzahl der Vorbestellungen pro Medienart und pro Benutzer begrenzen.

§ 7 Behandlung der Medien durch Benutzer und Schadensersatz

- a) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entlehnen Medien pfleglich zu behandeln, vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren und die urheberrechtlichen Bestimmungen zu befolgen.
- b) Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen sind vom Benutzer der Bücherei sofort zu melden. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt das Personal der Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- c) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.



§ 8 Verhalten in der Bücherei

- a) Jeder Benutzer hat Rücksicht auf andere Büchereibenutzer zu nehmen und darf den Betrieb nicht behindern. Dabei hat er die Anordnungen der Bücherei und die Anweisungen des Büchereipersonals zu beachten.
- b) In den Büchereiräumen sind Rauchen, Essen, Trinken und Telefonieren nicht gestattet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus.

§ 9 Ausschluss von Büchereinutzern

Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Büchereipersonals wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach der in Anlage 2 beigefügten Gebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung der Gemeindebibliothek Ebermannsdorf tritt mit den Anlagen 1 und 2 am 01. Juni 2015 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil der Benutzerordnung.

Ebermannsdorf, den, 21. Mai 2015

Josef Gilch
1. Bürgermeister



Anlage 1 – Öffnungszeiten

Die Gemeindebücherei ist an folgenden Wochentagen geöffnet:

Dienstags: 17.00 bis 19.00 Uhr

Mittwochs: 9.00 bis 11.00 Uhr (14-tägig)

Donnerstags: 16.00 bis 19.00 Uhr

Während der Schulferienzeit hat die Gemeindebücherei geschlossen.

Anlage 2 – Gebührenübersicht

1. Für die Ausstellung des Büchereiausweises wird einmalig die Gebühr von 5,- € erhoben. Bei Verlust des Benutzerausweises sind 5,- € als Ersatzgebühr zu entrichten.
2. Die jährliche Nutzungsgebühr der Bücherei beträgt 7,- € für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Diese Nutzungsgebühr entfällt bei Schülern, Studenten und Schwerbehinderten.
3. Die Ausleihgebühr für DVDs und Wii-Spiele beträgt 0,50 €/Woche.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro Medium/Woche erhoben.

Die Gebühren werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg erhoben.